

Satzung

des Schulvereins der Grundschule Salbke e.V.

Friedhofstraße 2, 39122 Magdeburg

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schulverein der Grundschule Salbke". Er hat seinen Sitz in Magdeburg und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Schulverein ist ein gemeinnütziger Verein der Eltern, Lehrer, Schüler/-innen, Freunde und Absolventen der Grundschule Salbke, Friedhofstraße 2, in 39122 Magdeburg. Der Verein macht sich insbesondere zur Aufgabe:

- 1. Förderung der Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten
- 2. Unterstützung von Maßnahmen zur Gestaltung eines vielgestaltigen, interessanten Schullebens
- 3. Schaffung von materiellen Voraussetzungen
- 4. Mithilfe bei der Planung und Durchführung schulischer Veranstaltungen, wie z.B. Schulfahrten, Sportveranstaltungen, Projekttage und Schulferien
- 5. Unterstützung sozial schwacher Schülerinnen und Schüler, z.B. im Hinblick auf ihre Teilnahme an Schulfahrten
- 6. Aufbau und Pflege einer Schultradition
- 7. Stärkung des Ansehens der Schule in der Öffentlichkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied können die Eltern die Schüler/-innen werden, die nach Erhalt der Satzung des Vereins die Aufnahme als Mitglied in schriftlicher Form beantragen. Darüber hinaus kann jede natürliche und juristische Person Mitglied werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1. wenn der Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen wird, 1 Monat vor Beendigung des Geschäftsjahres.
- 2. durch Tod.
- 3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und ihm damit Schaden zufügt, der Betroffene muss vor dem Ausschluss vom Vorstand angehört werden
- 4. bei Verlassen des Kindes der Schule, es sei denn, die Mitgliedschaft wird erklärt.

§6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Die Höhe des jährlichen Beitrages ist den Mitgliedern freigestellt, beträgt aber mindestens 7,50 €. Der Beitrag ist entweder in bar bei der 1. Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres und danach durch eine Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. Neben den Beiträgen können Spenden geleistet werden.



§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- 1. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
- 2. der 1. Stellvertreterin bzw. dem 1. Stellvertreter,
- 3. der 2. Stellvertreterin bzw. dem 2. Stellvertreter,
- 4. der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart,
- 5. der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
- 6. der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter der Grundschule Salbke
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl wirksam geworden ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, amtiert der Vorstand mit 5 Mitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Kommissarische Mitverwaltung eines Vorstandsamtes, sowie Personalunion von Vorstandsämtern ist zulässig. Scheiden während der Amtszeit 2 oder mehr Vorstandsmitglieder aus, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Die darin zu wählenden Ersatzmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder auf Antrag von zwei Mitgliedern (mit Angabe des Grundes) einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern der Vorsitzende oder ein Stellvertreter und 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den 1. stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich im Sinne des §26 BGB vertreten.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt:
- 1. die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
- 2. die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes, sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
- 3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, sowie zweier Rechnungsprüfer,
- 4. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- 5. die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
- 6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- 7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in schriftlicher Form einzuberufen:
- 1. mindestens einmal im Jahr,
- 2. wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
- 3. wenn mindestens 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen.
- 4. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu beurkunden.

§10 Auflösung des Schulvereins

Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt dem Schulträger mit der Auflage zu, es im Sinne des Vereinszweckes zu Gunsten der Grundschule Salbke, Friedhofstr. 2, in Magdeburg 39122 zu verwenden.